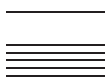


Alkoholausschank ohne Ärger

Ein Leitfaden für Veranstaltende von Festen, Partys
und Sportanlässen



Inhaltsverzeichnis

1	Was dieser Leitfaden will	3
2	Was Ihr Personal wissen muss	4
3	Präventionsmaterial klug einsetzen	5
4	Verkehrsunfälle, Vandalismus und Littering vermeiden	5
5	Checkliste	6
6	Bezugsquellen und nützliche Adressen	7
7	Anhang 1: Gesetzliche Rahmenbedingungen	8
8	Anhang 2: Abtrennbare Checkliste	11

1 Was dieser Leitfaden will

Als Veranstaltende von Festen, Partys und Sportanlässen können Sie damit konfrontiert werden, dass Ihre Gäste übermässig alkoholische Getränke konsumieren. Angetrunkene oder betrunkene Gäste setzen sich erhöhten Gesundheitsrisiken aus. Denn ein Rausch kann gravierende Folgen haben: Unfälle im Strassenverkehr, Gewalttätigkeiten, Stürze und nicht zuletzt Alkoholvergiftungen. Übermässiger Alkoholkonsum kann kurz- und langfristig Leid und Kosten verursachen. Was können Sie dagegen tun?

Dieser Leitfaden soll Ihnen helfen, Problemen, die durch übermässigen Alkoholkonsum entstehen, entgegenzuwirken oder diese zu verhindern. Die folgenden Passagen vermitteln Ihnen Informationen zur Instruktion des Personals, zum Einsatz von Präventionsmaterial und zur Vermeidung von Verkehrsunfällen, Vandalismus und Littering. Praxistipps, eine Checkliste und nützliche Adressen helfen Ihnen bei der Planung und der Durchführung Ihrer Veranstaltung. Zudem finden Sie im Anhang die gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Wenn Sie an Ihrer Veranstaltung alkoholpräventive Massnahmen umsetzen,

- steigern Sie Ihr öffentliches Image,
 - üben Sie eine Vorbildfunktion aus,
 - handeln Sie gesundheitspolitisch verantwortungsvoll,
 - halten Sie die gesetzlichen Bestimmungen ein und riskieren so keine Geldbussen oder Strafverfahren.
-

2 Was Ihr Personal wissen muss

Als Veranstaltende müssen Sie, wenn Sie alkoholhaltige Getränke ausschenken, nicht nur eine Bewilligung^[1] für die Alkoholabgabe einholen, sondern Sie tragen auch die Verantwortung für die Durchsetzung des Jugendschutzes bei der Abgabe von alkoholischen Getränken.^[2] Bei Nichtbeachten der gesetzlichen Jugendschutz-Vorschriften machen Sie sich strafbar.^[3] Die Bewilligung für den Ausschank alkoholhaltiger Getränke an einem Anlass kann an Bedingungen zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Ruhe und Sicherheit gekoppelt sein.^[4] Ausserdem müssen Sie gesetzliche Bestimmungen wie das Werbeverbot^[5] und das Verbot der Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene^[6] einhalten. Ebenso wichtig ist das Einhalten des Verbots, vergünstigt oder kostenlos Spirituosen und spirituosenhaltige Getränke abzugeben. In der Praxis fallen darunter alle Formen von Happy Hours, Zwei-für-eins-Partys, Mezzoprezzo- und All-Inclusive-Veranstaltungen oder auch so genanntes Börsen-Drinking, bei dem die Preise je nach Nachfrage variieren.^[7]

Durch fachgerechte Instruktion lernt Ihr Personal, worauf es beim Ausschank von alkoholischen Getränken ankommt und wie es in heiklen Situationen reagieren kann.

Praxistipps

- Geben Sie unter 16-Jährigen keine alkoholhaltigen Getränke.
- Schenken Sie unter 18-Jährigen keine Spirituosen, Alcopops, Liköre, Branntweine, Wermut und Weine mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 Volumenprozenten aus.
- Halten Sie die obigen Jugendschutzbestimmungen ein. Sie können bei Nichteinhalten bestraft werden.
- Jugendlichen ab 16 Jahren dürfen Sie Bier und Bier-Mischgetränke, Wein, Schaumwein und Apfelwein (mit höchstens 15 Volumenprozenten und ohne Zusatz von gebrannten Wassern) abgeben.
- Bringen Sie am Verkaufsort ein gut sichtbares Hinweisschild mit den Jugendschutzbestimmungen an.^[8] So kann sich Ihr Personal beim Verkauf und Ausschank von alkoholhaltigen Getränken darauf beziehen.
- Verlangen Sie, dass Jugendliche einen amtlichen Ausweis mit Altersangabe zeigen. Wenn eine Person zu jung ist, teilen Sie ihr mit, dass Sie ihr aus gesetzlichen Gründen keine alkoholischen Getränke abgeben dürfen.
- Schenken Sie betrunkenen Gästen keine alkoholhaltigen Getränke aus.
- Beachten Sie das Verbot, vergünstigt oder kostenlos Spirituosen bzw. spirituosenhaltige Getränke abzugeben.
- Konsumieren Sie keine alkoholischen Getränke, wenn Sie Gäste bedienen.

[1] BGS 943.11: Gastgewerbegesetz, § 6, Abs. 1 bis 3 (vgl. Anhang 1, B)

[2] SR 680: Alkoholgesetz, Art. 41, Abs. 1, Bst i (vgl. Anhang 1, A, I); SR 817.02: Lebensmittelverordnung, Art. 11, Abs. 1 (vgl. Anhang 1, A, II)

[3] SR 311: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Art. 136 (vgl. Anhang 1, A, III)

[4] BGS 943.11: Gastgewerbegesetz, § 10 (vgl. Anhang 1, B)

[5] SR 680: Alkoholgesetz, Art. 42b, Abs. 2 und 3, Bst. e (vgl. Anhang 1, A, I); SR 817.02: Lebensmittelverordnung, Art. 11, Abs. 3 (vgl. Anhang 1, A, II)

[6] BGS 943.11: Gastgewerbegesetz, § 3, Abs. 2 (Anhang 1, B)

[7] SR 680: Alkoholgesetz, Art. 41, Bst. g, h und k (vgl. Anhang 1, A, I)

[8] SR 817.02: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, Art. 11, Abs. 2 (vgl. Anhang 1, A, II)

3 Präventionsmaterial klug einsetzen

Das Gesundheitsamt des Kantons Zug stellt Ihnen folgendes Material z.T. kostenlos zur Verfügung (siehe Kapitel 6):

- Hinweisschilder mit Jugendschutzbestimmungen
- verschiedenfarbige Kontrollbänder fürs Handgelenk
- Flyer und anderes Präventionsmaterial
- die mobile alkoholfreie Bar «Saftlade»

Praxistipps

- Bringen Sie am Verkaufsort Hinweisschilder mit den Jugendschutzbestimmungen an.
- Klären Sie auf Plakaten über die Ausweispflicht auf.
- Geben Sie Jugendlichen farbige Kontrollbänder als Eintrittsbeleg (je nach Alter in einer anderen Farbe) ab. Das Personal kann anhand der Kontrollbänder das Alter der Jugendlichen identifizieren und sich beim Ausschank und Verkauf entsprechend verhalten.
- Bieten Sie originelle, preisgünstige alkoholfreie Getränke an wie beispielsweise Fruchtsäfte oder Milchdrinks. Achten Sie dabei auf eine angemessene Preisdifferenz zum billigsten alkoholhaltigen Getränk. Alkoholfreie Getränke sollen günstiger sein als alkoholhaltige.
- Setzen Sie die mobile alkoholfreie Bar «Saftlade» ein. Der Kanton Zug unterstützt die Miete und den Transport der Bar finanziell.
- Verzichten Sie auf die Werbung von alkoholischen Getränken in schriftlicher Form, mit Gegenständen oder durch die Abgabe von alkoholhaltigen Gratisgetränken zu Werbezwecken.

4 Verkehrsunfälle, Vandalismus und Littering vermeiden

Ab 0.5 Promille Blutalkoholgehalt gilt jede Person als fahruntüchtig. Alkohol vermindert bereits in geringen Mengen die Reaktionsbereitschaft. Das Unfallrisiko im Strassenverkehr erhöht sich. Daher kommt der Prävention von Verkehrsunfällen nach dem Konsum von alkoholischen Getränken grosse Bedeutung zu.

Erfahrungen zeigen, dass Veranstaltungsbesucher oft als Folge von übermässigem Alkoholkonsum grosse Sachbeschädigungen begehen. Als Veranstaltende tragen Sie die Mitverantwortung, nicht nur vandalistische Rechtswidrigkeiten, sondern auch achtloses Wegwerfen von Abfällen – das so genannte Littering – zu verhindern.

Praxistipps

- Klären Sie Ihre Gäste beispielsweise mit Hilfe der Promille-Parkscheibe darüber auf, wie viele alkoholhaltige Getränke wie viele Promille ergeben (siehe Kapitel 6).
- Sprechen Sie angeheiterte Personen auf deren Fahrfähigkeit an.
- Hängen Sie einen Fahrplan des öffentlichen Verkehrs gut sichtbar auf.
- Machen Sie auf Taxidienste aufmerksam, indem Sie deren Telefonnummern auf Hängeplakate aufschreiben.
- Suchen Sie die Zusammenarbeit mit Nez Rouge, dem kostenlosen Heimfahrerservice (siehe Kapitel 6).
- Beschaffen Sie sich Informationsmaterial über Projekte wie «be my angel tonight». Damit junge Fahrzeuglenkende ihre Insassen sicher nach Hause bringen können, unterstützt «be my angel tonight» junge Lenkende im Nüchternbleiben. Jugendliche Fahrerinnen und Fahrer, die sich verpflichten nüchtern zu bleiben, erhalten im Gegenzug von «be my angel tonight» verbilligte alkoholfreie Getränke (siehe Kapitel 6).
- Informieren Sie sofort die Polizei (Tel. 117), wenn Sie feststellen, dass Veranstaltungsteilnehmende öffentliche Einrichtungen oder privates Eigentum beschädigen.
- Stellen Sie ausreichend auffällige Abfallbehälter auf und räumen Sie den Abfall während und nach der Veranstaltung regelmässig weg.

6 Bezugsquellen und nützliche Adressen

Gesundheitsamt des Kantons Zug

Aegeristrasse 56
6300 Zug
T 041 728 35 16
gesundheitsamt@gd.zg.ch
www.zug.ch/gesundheitsamt

- Bezug des Leitfadens «Alkoholausschank ohne Ärger»
- Information und Beratung bei alkoholpräventiven Fragen
- Bezug von Hinweisschildern mit Jugendschutzbestimmungen
- Bezug von verschiedenfarbigen Kontrollbändern
- Bezug des Flyers «Sorry, aber du bist zu jung ...»
- Vermittlung der mobilen alkoholfreien Bar «Saftlade»

Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme SFA/ISPA

Postfach 870
1001 Lausanne
T 021 321 29 11
info@sfa-ispa.ch
www.sfa-ispa.ch

- Bezug der Promille-Parkscheibe
- Bezug von diversen Informationsmaterialien zum Thema Alkohol und andere Drogen

www.eventtool-zug.ch

- Internetseite rund um das Thema Event (Planung, Bewilligung, Umsetzung, etc.)

www.bemyangel.ch

- Projekt zur Unterstützung von jungen Fahrzeuglenkenden

Aktion Nez Rouge Zug

c/o Frau Heidi Egli
Schachenweg 10
5627 Besenbüren
T 0800 802 208
als Swisscom-Kunde
T 041 740 20 46
als Orange oder Sunrise-Kunde
heeg@gmx.ch
www.nezrouge.ch

- Kostenloser Heimfahrservice im Dezember

7 Anhang 1: Gesetzliche Rahmenbedingungen

A) Eidgenössische Bestimmungen

I. Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932 (SR 680, Stand 13. Juni 2006)

Das Alkoholgesetz verbietet in Artikel 41 den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Spirituosen) durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Abs. 1, Bst. i). Ausserdem untersagt der Artikel 41 den Kleinhandel mit gebrannten Wassern einerseits zu Preisen, die keine Kostendeckung gewährleisten, andererseits unter Gewährung von Vergünstigungen und durch unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken (Abs. 1, Bst. g, h, k).

Im Alkoholgesetz ist das Werben für gebranntes Wasser mit preisvergleichenden Angaben oder mit dem Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen untersagt (Art. 42b, Abs. 2). Verboten ist auch die Werbung für gebranntes Wasser an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind (Art. 42b, Abs. 3, Bst. e).

II. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (SR 817.02, Stand 1. Mai 2007)

Artikel 11 ergänzt die obige Alkoholabgabeeinschränkung und das obige Werbeverbot in drei Absätzen folgendermassen:

- «1 Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.
- 2 Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabalter hinzuweisen.
- 3 Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:
 - a. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
 - b. in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
 - c. auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
 - d. auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.»

III. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311, Stand 19. Dezember 2006)

Das Strafgesetzbuch regelt in Artikel 136 die Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder wie folgt: «Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

B) Kantonale Bestimmungen:

Im Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz, BGS 943.11) vom 25. Januar 1996 existieren in den allgemeinen Bestimmungen (§ 3, Absatz 2) folgende Einschränkungen:

«Insbesondere verboten ist die Abgabe

- alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren,
- von Spirituosen oder verdünnten alkoholhaltigen Getränken auf der Basis von Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren,
- alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene,
- alkoholhaltiger Getränke mittels Automaten.»

Darüber hinaus fordert das Gastgewerbegesetz in § 6 (Absatz 1 bis 3):

«Eine Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes ist erforderlich für

- die Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Konsum an Ort und Stelle,
- das Überlassen von Räumlichkeiten für den Konsum alkoholhaltiger Getränke.
- Die Bewilligung umfasst gleichzeitig auch die Bewilligung zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern, sofern nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.
- Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke im privaten geschlossenen Bereich ist bewilligungspflichtig, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.»

Im Gastgewerbegesetz ist als Nebenbestimmung unter § 10 formuliert:

«Die Bewilligung kann zum Schutze der Jugend oder zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen und Bedingungen verbunden oder ergänzt werden.»

Der Leitfaden kann kostenlos bezogen werden bei:

Gesundheitsamt des Kantons Zug
Gesundheitsförderung und Prävention
Aegeristrasse 56
6300 Zug

T 041 728 35 16
gesundheitsamt@gd.zg.ch

© 2007, Gesundheitsamt des Kantons Zug

